



STATUTEN

Inkrafttretung 31. Oktober 2003

Vereinsgründung 21. April 1947

1. Name, Sitz und Zweck

- Name** **§ 1**
Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen* der Aargauer Gemeindesteuerämter bilden unter der Bezeichnung „Steuerfachleute Aargauer Gemeinden“ einen Berufsverband. Dieser besteht als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB auf unbestimmte Zeit. *in den weiteren Paragraphen wird auf die Wiedergabe der weiblichen Form verzichtet; sie gilt automatisch
- Sitz** **§ 2**
Der Sitz befindet sich am jeweiligen Arbeitsort des Präsidenten.
- Zweck** **§ 3**
Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen der Steuerfachleute und der Aargauer Gemeinden im Steuerwesen. Dazu gehören insbesondere:
a) Mitwirkung und Vernehmlassung in politischen Prozessen sowie zu gesetzlichen und behördlichen Erlassen
b) die Wahrung einer rechtsgleichen und einheitlichen Steuerpraxis im Kanton Aargau
c) die Mitarbeit bei der Entwicklung und Gestaltung von elektronischen Hilfsmitteln und Formularen
d) die Förderung der beruflichen und persönlichen Weiterbildung der Mitarbeiter
e) die Erhaltung des Ansehens des Berufsstandes
f) die Pflege der Kameradschaft und kollegialen Zusammenarbeit

2. Mitgliedschaft

- Beitritt** **§ 4**
Jeder Mitarbeiter eines Gemeindesteueramtes oder eines regionalen Steueramtes kann Mitglied des Vereins werden. Der Vorstand entscheidet über Aufnahmegesuche abschliessend.
- Pensionierte Mitglieder können als Seniorenmitglied weiterhin dem Verein angehören.
- Die Aufnahme verpflichtet das Mitglied zur Bezahlung des Jahresbeitrages.

- Ehrenmitglieder** **§ 5**
Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- Austritt** **§ 6**
Die Mitgliedschaft erlischt:
a) durch Austritt
b) durch Ableben
c) durch Ausschluss
- Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort nach Eingang der Erklärung beim Vorstand in Kraft.
- Ausschluss**
Mitglieder, welche die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, die ihre Pflicht gegenüber dem Verein vernachlässigen oder in schwerwiegender Weise dem Vereinszweck zuwiderhandeln oder andere Mitglieder schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Durch den Ausschluss erlischt die Mitgliedschaft. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Vereinsversammlung zu fällen ist. Der Ausschluss kann von dieser mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Beim Austritt oder Ausschluss aus dem Verein besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Organisation

- Organe** **§ 7**
Die Organe des Vereins sind:
a) die Vereinsversammlung (Jahresversammlung)
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren
- Geschäftsjahr** **§ 8**
Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Oktober.
- Vereinsversammlung** **§ 9**
Die Vereinsversammlung findet alljährlich im Herbst statt. Den Ort der Durchführung bestimmt der Vorstand, wobei nach Möglichkeit die einzelnen Bezirke in einem angemessenen Turnus zu berücksichtigen sind.
- Einberufung**
Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen durch schriftliche Einladung einberufen. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder durch den Vorstand einberufen
- Anträge**
Anträge, die dem Vorstand bis Ende August schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der nächsten Vereinsversammlung zu setzen.
- Vorsitz & Protokoll**
Den Vorsitz an der Vereinsversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied. Das Protokoll wird vom Aktuar oder von einem durch den Vorstand gewählten Mitglied geführt. Es ist vom Verfasser zu unterzeichnen.

Zuständigkeit	<p>§ 10 Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren b) Genehmigung des Protokolls und des Jahresberichtes c) Abnahme der Jahresrechnung und Festsetzung des Jahresbeitrages d) Festsetzung der Entschädigung der Vorstandsmitglieder e) Ernennung von Ehrenmitgliedern f) Beschlussfassung über Rekurse von ausgeschlossenen Mitgliedern g) Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Verbandsmitglieder h) Genehmigung und Revision der Statuten i) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins
Wahlen und Abstimmungen	<p>§ 11 Die Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Der Vorstand stimmt mit. Wenn die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beschliesst, sind geheime Wahlen und Abstimmungen vorzunehmen. Bei Abstimmungen hat der Vorsitzende bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Anwesenden. Im zweiten Wahlgang ist der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl (relatives Mehr) gewählt.</p>
Vorstand	<p>§ 12 Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern. Bei dessen Zusammensetzung ist, soweit als möglich, auf die einzelnen Regionen, die Vertretung von kleineren und grösseren Ämtern sowie von regionalen Steuerämtern Rücksicht zu nehmen.</p>
Amtsperiode	Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, vollendet das an seiner Stelle gewählte Mitglied die Amtszeit.
Konstitution	Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
Aufgaben	Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt diesen nach aussen und erledigt alle Geschäfte sofern sie nicht der Vereinsversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand bestimmt die Vertretungen in Fachkommissionen und Fachausschüssen. Insbesondere kann er auch rechtsgültig über Beteiligungen an juristischen Personen entscheiden. Der Vorstand oder von ihm beauftragte Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gegenüber sämtlichen Behörden und Drittpersonen. Er führt die Rechnung des Vereins und erstellt das Budget für das folgende Rechnungsjahr.
Kompetenzen	Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar je zu Zweien. Für Kassatransaktionen führt der Kassier Einzelunterschrift.
Sitzungen	Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte des Vereins notwendig erscheinen lassen. Verlangen drei Vorstandsmitglieder schriftlich die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Traktanden, hat der Präsident, oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, innert nützlicher Frist zu einer Sitzung einzuladen. Den Vorsitz an den Sitzungen führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Aktuar zu unterzeichnen ist.
Beschlussfassung	Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Sitzung anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

Rechnungsrevisoren	<p>§ 13 Es werden 2 Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung sowie das Protokoll der Vereinsversammlung und erstatten schriftlichen Bericht und Antrag. Jeder Revisor hat das Recht, jederzeit in die Buchführung und entsprechenden Akten Einsicht zu nehmen.</p>
---------------------------	---

4. Finanzen

Mittel	<p>§ 14 Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag für Seniorenm Mitglieder beträgt die Hälfte dieses Beitrages. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.</p>
Rechnungslegung	<p>§ 15 Auf Ende jedes Rechnungsjahres ist vom Kassier die Jahresrechnung zu erstellen. Das Rechnungsjahr endet am 30. September jedes Jahres.</p>
Haftung	<p>§ 16 Die Mitglieder erfüllen ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein durch Bezahlung des von der Vereinsversammlung für jedes Jahr festzulegenden Jahresbeitrages von maximal Fr. 100.-.</p> <p>Eine weitergehende persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.</p>

5. Schlussbestimmungen

Statutenrevision	<p>§ 17 Eine Statutenrevision kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 1/5 aller Mitglieder erfolgen. Einer Revision müssen 2/3 aller anwesenden Mitglieder an der Vereinsversammlung zustimmen.</p>
Auflösung	<p>§ 18 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Jahresversammlung. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen, sofern die Vereinsversammlung nichts Gegenteiliges beschliesst.</p>
Subsidiäres Recht	<p>§ 19 Im übrigen gelten die Bestimmungen des Schweiz. Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff ZGB).</p>
Inkrafttreten	<p>§ 20 Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 31. Oktober 2003 in Gontenschwil in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 31. Oktober 1974, lautend auf „Verband Aargauischer Gemeindesteuerämter“.</p>

Steuerfachleute Aargauer Gemeinden
Präsident Aktuarin


H. Bopp


B. Zwahlen Schleiss